

ORDNUNGEN

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e. V.





Beitragsordnung

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

nachfolgend DVN genannt

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Regelung ist die Satzung des DVN in der Fassung vom 28.02.2016.

§ 2 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen.

§ 3 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die eventuellen Umlagen.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden im 1. Quartal des Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 4 Beitragshöhe

Kinder bis 5 Jahre	frei
Kinder von 6 bis 15 Jahren	6,00 EUR
Jugendliche ab 16 Jahren	12,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 EUR
Ehrenmitglieder	frei

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beitritt zum DVN, das ist im Regelfall das auf dem Beitrittsformular angegebene Beitrittsdatum, bei Fehlen desselben das Datum der Unterzeichnung des Formulars.

Beitragsordnung 28.02.2016



- 2) Bei Beitritt im 1. Halbjahr wird der volle Beitrag fällig. Bei Beitritt im 2. Halbjahr wird der halbe Beitrag fällig. Der Erstbeitrag ist bar zu entrichten.

§ 5 Beitragszahlung

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Satzung § 5 2) im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Rechnung erhoben. Die Abbuchungsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 3) Die Beitragsrechnung wird im Januar des Beitragsjahres an die Mitglieder verschickt. Mitglieder die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben erhalten keine Beitragsrechnung. Als Rechnungsbeleg gilt der Kontoauszug.
- 4) Der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt in der Regel im 1. Quartal des Beitragsjahres.
- 5) Mitglieder die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in bar.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Schweinfurt
IBAN: DE94 7935 0101 0000 4792 38
BIC: BYLADEM1KSW



§ 6 Mahnverfahren

- 1) Mitglieder die ihrer Beitragszahlung für das laufende Jahr bis dahin noch nicht nachgekommen sind, erhalten in der Regel im Juni/Juli eine Zahlungserinnerung.
- 2) Wenn die Beitragszahlung für das laufende Jahr bis dahin noch nicht erfolgt ist, erhalten Mitglieder in der Regel im September/Okttober die 1. Mahnung.
- 3) Für jeden Mahnschritt wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
- 4) Wurde der Einzug eines Mitgliedes durch Widerruf oder einer falsche Bankverbindung storniert, so werden die anfälligen Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 5) Mitglieder die im Vorjahr, trotz Zahlungserinnerung und 1. Mahnung und auch im laufenden Jahr ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, erhalten in der Regel im Mai/Juni nochmals eine Mahnung, auf der die offen stehenden Beträge saldiert dargestellt sind.
- 6) Bleiben die aufgeführten Verfahren ohne Erfolg und sind Mitglieder mindestens zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung in Verzug, wird die Vorstandschaft darüber informiert. Diese entscheidet über einen Ausschluss.
- 7) Die Vorstandschaft behält sich vor, in besonders begründeten Fällen, den offenen Beitrag einschließlich Gebühren einzuklagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.



Ehrenordnung

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

nachfolgend DVN genannt

Präambel

Der „Dramatische Verein Niederwerrn 1952 e.V.“ kurz DVN genannt, würdigt besondere Verdienste von Mitgliedern und im Einzelfall auch von Nichtmitgliedern für den Verein durch Ehrungen.

Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Arbeit, als auch in der Absicht vorgenommen, für weiteres Engagement zu motivieren. Die Ehrungswürdigkeit wird gemessen vor allem an Umfang und Bedeutung der erbrachten Leistung für die Belange des DVN und auch an der Dauer des Engagements. Für besondere Leistungen von zeitlich kürzerer Dauer können Anerkennungsgeschenke vergeben werden.

Die Grundlage für die Zuerkennung von Ehrungen ist die nachstehende Ordnung.

§ 1 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Ernennung zum Ehrenmitglied und durch Auszeichnungen.



§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich in herausragendem Maße und durch besonders langjähriges, ehrenamtliches Engagement für den DVN verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des DVN ernannt werden.

Voraussetzung für die Ernennung ist in der Regel ein mehr als 40-jähriges Engagement in ganz besonderer Weise für das Wohl des DVN.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 3 Auszeichnungen

Eine Auszeichnung bei besonderen Verdiensten kann im Regelfall nach:

25-jähriger Mitgliedschaft,

40-jähriger Mitgliedschaft,

50-jähriger Mitgliedschaft

verliehen werden.

§ 4 Anträge

Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern gestellt werden.

Anträge der in Aussicht genommenen Ehrung, sind bis spätestens 15. November an den Vorstand zu richten. Die



Anträge müssen eine detaillierte Darlegung der Verdienste und die Würdigung der vorgeschlagenen Person enthalten. Die Antragsteller und die mit den Anträgen befassten Personen sind verpflichtet die Angelegenheit vertraulich zu behandeln.

§ 5 Zuerkennung

Über die Zuerkennung von Ehrungen wird in geheimer Abstimmung auf der Vorstands-sitzung entschieden. Es ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Entscheidungen sind von den am Verfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.

Die Mitteilung an die zu Ehrenden über die beabsichtigte Ehrung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Verleihung

Über die Ehrungen werden Urkunden ausgehändigt. Der Ehrungsakt und die Aushändigung der Urkunden und Auszeichnungen sollen in einem angemessenen Rahmen (in der Regel an der Weihnachtsfeier) erfolgen.



§ 7 Widerruf von Ehrungen

Der für die Zuerkennung zuständige Vorstand kann die Ehrung widerrufen und die Auszeichnung entziehen wenn sich der Betroffene seiner Ehrung nachträglich oder später, insbesondere durch vereinschädigendes Verhalten, als unwürdig erweist. Für den Widerruf ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Betroffene ist bei Widerruf verpflichtet, Auszeichnung und Urkunde zurückzugeben.

§ 8 Verbindlichkeit der Ordnung, Ausnahmen

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen des DVN verbindlich. Ihre Bestimmungen gelten für den Regelfall. Ausnahmen sind in besonderem Einzelfall möglich, sie können auch Nichtmitglieder betreffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.



Wahlordnung

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

nachfolgend DVN genannt

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß § 8 1) der Satzung. Wählbar ist jedes Mitglied des DVN gemäß § 4 der Satzung, welches eine natürliche Person ist.
- 2) Jeder/Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Abwesende Mitglieder sind wählbar wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vorliegt.

§ 2 Wahlausschuss

- 1) Die Vorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin vor, der/die nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Dieser/diese ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Findet der



Vorschlag der Vorstandschaft keine Mehrheit, so ist aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen. Diese Wahl findet offen statt.

- 2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin schlägt zur Bildung des Wahlausschusses mindestens zwei Mitglieder der Mitgliedsversammlung als Wahlhelfer/Wahlhelferinnen vor. Deren Wahl erfolgt analog (1).

§ 3 Wahlgrundsätze

- 1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest und erläutert das Wahlverfahren. Er/sie nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- 2) Wahlen erfolgen geheim. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin befragt vor jedem Wahlgang die Wahlversammlung ob die Abstimmung in offener Form durchgeführt werden kann. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.
- 3) Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind mindestens die Hälfte und höchstens so viele



wählbare Kandidaten/Kandidatinnen eindeutig zu kennzeichnen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat/eine Kandidatin auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er/sie als nur einmal eingetragen. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und solche, aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

- 4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern diese für das Wahlergebnis notwendig ist.
- 5) Das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgestellte Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ist der/die Gewählte anwesend, erklärt er/sie, ob er/sie die Wahl annimmt. Ist der/die Gewählte nicht anwesend, so wird er/sie vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin, oder einer von ihm/ihr beauftragten Person, umgehend benachrichtigt.

§ 4 Wahl der Vorstandschaft

- 1) Die Wahlen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassiers/Kassiererin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Spielers/Spielleiterin, des/der Jugendleiters/Jugendleiterin sowie des/der Kinderleiters/Kinderleiterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer



mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ab dem zweiten Wahlgang ist gewählt wer die meisten Stimmen erhält.

- 2) Die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen erfolgt in der Regel in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung können einzelne oder alle Beisitzer/Beisitzerinnen einzeln, auch nach Sachgebieten, gewählt werden.
- 3) Stehen für die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann die Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste in einem Block erfolgen. Darüber muss die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung befinden.

§ 5 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie der Ersatzrechnungsprüferin/des Ersatzrechnungsprüfers erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren.



Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der alten Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Niederschrift

- 1) Über die Wahl ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/Protokollführerin, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 1. den Ort und das Datum der Wahl,
 2. den Gegenstand der Wahl,
 3. den Namen des Wahlleiters/der Wahlleiterin,
 4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
 6. die Abstimmungsweise,
 7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen,
 8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen Stimmen,
 9. bei Abstimmung über einen einzigen Kandidaten/eine einzelne Kandidatin oder eine gesamte Kandidatenliste zusätzlich die Zahl der Gegenstimmen,
 10. das Wahlergebnis,



11. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin, bzw. vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

§ 7 Einspruch, Wahlprüfung

1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder/jede anwesende Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach Versand der Niederschrift (Datum des Poststempels) schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin über den Vorstand § 26 BGB Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Er kann sich juristisch beraten lassen.

3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
2. die Wahl zum Mitglied der Vorstandschaft oder zum Rechnungsprüfer/zur Rechnungsprüferin für ungültig erklärt werden oder

3. die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden.

4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der



Ermittlung des Wahlergebnisses gegen Bestimmungen der Satzung des DVN oder dieser Ordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis erbracht hätte.

§ 8 Folgen der Ungültigkeitserklärung, Wiederholungswahl

- 1) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder vom Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- 2) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, so ist sinngemäß nach § 8 der Satzung des DVN zu verfahren.
- 3) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, sind unverzüglich nach § 8.4 der Satzung Neuwahlen anzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.